

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Baubeschluss für die Generalinstandsetzung des Kiefernwegs in Köln-Grengel sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen - hier: Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz) Finanzausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	19.04.2016
Finanzausschuss	09.05.2016

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Porz stimmt der beigefügten Planung Generalinstandsetzung mit dem Separationsprinzip für den Kiefernweg zu und beauftragt die Verwaltung im Rahmen des Straßenunterhaltsprogramms mit dem Ausbau der Maßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von 476.080 €.
2. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 476.080 € für die Generalinstandsetzung des Kiefernweges im Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, bei Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen, im Haushaltsjahr 2016.

Die Voraussetzungen zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW liegen vor.

Aufgrund dessen wurde der bestehende Entwurf, welcher für den Kiefernweg auf gesamter Länge eine Mischverkehrsfläche vorsah, geändert. Der hohe Schwerverkehranteil bedingt eine Beibehaltung des Separationsprinzips, da dies auch mit geringen Gehwegbreiten die sicherere Lösung für Fußgänger ist. Die unveränderten Gehwegbreiten entsprechen mit ca. 1,45 m nicht den Richtlinien, aufgrund des beengten Querschnitts ist unter Beibehaltung von Stellplätzen im öffentlichen Straßenland keine Verbreiterung möglich. Eine beidseitige Fußgängerführung soll aufgrund der sicheren Erschließung der Häuser sowie der allgemeinen Gleichbehandlung beibehalten werden.

Die etwa mittig des Kiefernweges vorhandene Fahrbahnaufweitung wird für den ruhenden Verkehr neu geordnet und ähnlich einer Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die platzähnliche Fläche wird mit einem Rundbordstein und einem Auftritt von 3 cm von der übrigen Fahrbahn abgesetzt. Dies sorgt neben dem alternierenden Parken für eine dringend notwendige Geschwindigkeitsdämpfung.

Die bauliche Herstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphalt, die mittig gelegene Aufweitung wird in Pflasterbauweise ausgeführt.

Die Straßenunterhaltungsmaßnahme Kiefernweg löst für die Anlieger im beitragsrechtlichen Sinne eine Erhebung der Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW aus. Es werden Straßenbaubeiträge in Höhe von 261.700,00 € erwartet.

Die Anlieger wurden über den geplanten Ausbau in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 24.02.2015 informiert. Des Weiteren fand ein Termin mit dem Bürgergremium des Kiefernwegs im November 2015 statt. Der dieser Vorlage zugrunde liegende Lageplan wurde von dem Bürgergremium positiv bewertet.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen betragen 476.080 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Investition werden im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsverfahrens 2016/2017 inkl. mittelfristiger Finanzplanung im Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze budgetneutral berücksichtigt. Zur Finanzierung der Maßnahme werden zum Hpl.-Entwurf 2016/2017 bei Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen, Teilplanzeile 8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen – Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 476.080 € im Rahmen des bestehenden Budgets eingeplant.

Des Weiteren wird im Teilergebnisplan 1201 ab 2017 ff. ein entsprechender Ansatz in der Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen – für die jährlichen Abschreibungen in Höhe von 9.521,60 € sowie in der Teilplanzeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen – für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 5.234 € budgetneutral berücksichtigt.

Begründung zum Beginn der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW und zur Dringlichkeit:

Aus Gründen der Substanzerhaltung und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit besteht akuter Handlungsbedarf. Der bauliche Zustand in der Örtlichkeit und das Ergebnis der Bodenuntersuchung haben belegt, dass nur durch einen Vollausbau eine nach den technischen Erfordernissen langfristige Erhaltung gewährleistet werden kann. Um somit weitere wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, ist der Beginn des Vergabeverfahrens spätestens Ende März 2016 unbedingt notwendig, damit die Maßnahme im Laufe des Jahres 2016 zur Realisierung kommen kann.

Anlage